

Einleitung

Das am 10.12.2019 verkündete Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung,¹ dem die Legal Aid Richtlinie EU 2016/1919 vorausging,² hat nicht nur die Rechtslage geändert, sondern schafft auch neue Fakten. Die Fälle notwendiger Verteidigung werden zunehmen (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO); die Pflichten zur Beiordnung von Verteidigern im früheren Ermittlungsverfahren sind deutlich gestiegen (§ 141 StPO); dem Beschuldigten ist endlich ein eigenes Recht zur Beantragung eines zu bestellenden Verteidigers eingeräumt worden (§ § 141 Abs. 1 StPO); die Entpflichtung beigeordneter Anwälte wird erleichtert (§ 143a Abs. 2 StPO). Zudem trägt der Staat, auch wenn dieser Gedanke im deutschen Gesetz allenfalls zurückhaltend zum Ausdruck gebracht wurde,³ gemäß Art. 7 der Legal Aid Richtlinie Verantwortung für die Qualitätsgewährleistung notwendiger Verteidigung.

Insgesamt ist, trotz berechtigter Kritik, dass einzelne Gedanken der Legal Aid Richtlinie EU 2016/1919 nicht ausschöpfend umgesetzt seien,⁴ die Strafverteidigung durch die erfolgte Neuregelung der Pflichtverteidigung aufgewertet worden. Die Position des Pflichtverteidigers im früheren Ermittlungsverfahren hat sich verbessert. Das stellt die praktisch tätigen Anwälte aber auch vor neue Herausforderungen. Durch die Möglichkeit des früheren aktiven Tätigwerdens gibt

1 BGBl. I 2128; das Gesetz trat am 11.12.2019 in Kraft. Vgl. zu diesem Gesetz *Hillenbrand*, StRR 2020, Heft 1, 4 ff.; *Müller-Jacobsen*, NJW 2020, 575 ff.

2 ABl. EU 2016 L 297 v. 3.11.2016; vgl. dazu *Jahn/Zink* mit Schrifttumsangaben in diesem Band S. 52 ff.

3 Dem zustimmend *Jahn/Zink* in diesem Band S. 67 f.; eher fragend *König* in diesem Band S. 82 ff.

4 Vgl. dazu die Stellungnahmen des DAV und des RAV, beide online abrufbar unter www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html, sowie unter https://kripoz.de/wp-content/uploads/2019/10/DAV-SN_36-19_PKH-RL.pdf, und der Strafverteidigervereinigungen unter https://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/PP_Pflicht_web%20Kopie.pdf; alle zuletzt angesehen am 28.2.2020.

es jetzt größere Chancen, effektiv auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Die Strafverteidigung wird insgesamt wirkungsvoller – aber dadurch trägt sie auch größere Verantwortung für die Sache des Beschuldigten. Staatsanwaltschaft und Gericht werden mehr noch als früher davon ausgehen dürfen, dass die gewachsenen Einflussmöglichkeiten des Pflichtverteidigers auch tatsächlich genutzt werden. Sie werden deshalb voraussichtlich weniger Sorge für die Wahrnehmung der materiellen Defension tragen wollen. Es ist spannend zu beobachten, wie sich das neue Austarieren der normativen Kräfteverhältnisse im frühen Ermittlungsverfahren faktisch auf die konkreten Verfahrensergebnisse auswirken wird. Eine rechtstatsächliche Untersuchung dazu wäre wünschenswert.

Die Legal Aid Richtlinie EU 2016/1919 und der seinerzeit noch nicht abgeschlossene Prozess der Umsetzung in das nationale Recht bildeten den unmittelbaren Anlass für die Ausrichtung des Symposiums „Strafverteidigung 2020“ am 7. Juni 2019 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld. Es ging auf der Tagung nicht zuletzt um eine Einschätzung der zu erwartenden Folgen der Reform für das Strafverfahren im Allgemeinen und die Pflichtverteidigung im Besonderen. Aber nicht nur das. Über das aktuelle Thema „Pflichtverteidigung“ und eine Einschätzung des status quo der Strafverteidigung im Jahr 2019 hinaus wurden auf der Tagung weitere Facetten und Problembereiche der Strafverteidigung behandelt. Das Tagungsanliegen bestand also nicht nur in der Erstellung einer Momentaufnahme zum Thema Pflichtverteidigung, sondern in der Vertiefung weiterer Kernfragen der Strafverteidigung.

Neben der Pflichtverteidigung zählen zu diesen Brennpunkten die Praxis der Revision in Strafsachen sowie die Fragen der Ausbildung von Strafverteidigern. Was die Revision betrifft, klagen Strafverteidiger und Wissenschaftler seit Jahrzehnten über die fehlende Durchschlagskraft des Rechtsmittels in der Praxis. Defizite der Juristenausbildung werden zwar nicht gleichermaßen vehement beklagt, aber auch hier gibt es zweifellos Verbesserungsmöglichkeiten. Einen weiteren Problembereich moderner Strafverteidigung bildet die Medienberichterstattung über Strafverfahren. Aus wissenschaftlicher Sicht stellt sich – jenseits aller weltanschaulichen Kontroversen – schließlich die noch weitgehend unbeantwortete Frage nach der Faktizität der Strafverteidigung, also ihrer rechtstatsächlichen Wirklichkeit.

Zwar konnten nicht alle Brennpunkte der Strafverteidigung an einem Tag umfassend behandelt werden, aber der Tagungsverlauf ließ es zu, einzelne Schwerpunkte in Vorträgen zu setzen und in anschließenden Diskussionen zu vertiefen. Im Einzelnen: Nach einer kurzen Begrüßung wurde die Tagung durch den Vortrag von *Ralf Kölbel* zur „Kriminalsoziologie der Strafverteidigung“ begonnen.⁵ *Kölbel* entwickelte mangels vorhandener tragfähiger rechtstatsächlich-kriminalsoziologischer Befunde ein professionssoziologisches Modell der Strafverteidigung. Besondere Bedeutung kam dabei der Darstellung der handlungslogischen Spannungslage der Strafverteidigung zu, die durch die zwei Ebenen der Krisenlösung, einerseits der individuellen sowie andererseits der intersubjektiven Praxis, gekennzeichnet sei. Darauf aufbauend unternahm *Kölbel* eine „Re-Lektüre“ der Mobilisierungs- und Wirkungsforschung. Am Ende seiner Ausführungen standen skeptische Bemerkungen zu Bemühungen, einen Strafverteidiger-Habitus in der Juristenausbildung zu schulen und zu lehren. In der anschließenden Diskussion wurden zwei Punkte besonders rege erörtert. Der erste drehte sich um die Frage, ob der Verteidiger überhaupt einen Rechtsberuf ausübe. Hierzu gab es einerseits Zustimmung, bspw. bei anwaltlichen Tätigkeiten im Rahmen des Wirtschaftsstrafrechts oder der Revision. Andererseits gab es auch Ablehnung, weil große Teile der Berufspraxis wenig mit Recht zu tun hätten. Auch die These von *Kölbel*, man könne den Strafverteidiger-Habitus nicht akademisch erlernen, wurde in der Diskussion bestritten. Weitgehende Zustimmung fand ferner ein Einwurf von *Salditt*, der die Widerstandsfähigkeit als eine der professionellen Eigenschaften, die vom Anwalt erwartet würden, bezeichnete. Der zweite Diskussionspunkt beschäftigte sich mit dem Verhältnis des Verteidigers zum Mandanten. Dabei wurden, für Bielefeld eher untypisch, maritime Bilder vom Strafverteidiger gezeichnet und danach gefragt, ob er eher Steuermann, erster Maat, Smutje in der Küche, Kapitän oder Lotse sei; eine Frage, die letztlich offen blieb.

Im Anschluss folgten, moderiert durch *Andreas Ransiek*, zwei Referate zum Themenfeld „Pflichtverteidigung“ bzw. „Qualität anwaltlicher Dienstleistungen“. *Matthias Jahn* vertiefte die Frage, ob Vertrauen ein Qualitätsmerkmal notwendiger Verteidigung sei.⁶ Er betrachtete dabei die verschiedenen Stellung-

5 In diesem Band S. 23 ff.

6 In diesem Band zusammen mit *Sarah Zink*, S. 49 ff.

nahmen, die im Vorfeld des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung zu der Frage ergangen sind, inwieweit Qualitätsmerkmale der zu erwartenden Verteidigerdienstleistung für die Auswahl des Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden von Bedeutung sein dürften und sprach sich dafür aus, dass es nur auf Vertrauen – auf die subjektive Vorstellung des Beschuldigten von der Qualifikation des Anwalts – ankommen könne; objektive Qualitätskriterien seien dagegen nur zulässig, wenn man meinte, dass der Verteidiger dem Staat gegenüber zur Qualität verpflichtet sei, was er ablehnte. Von einer ganz anderen Seite aus betrachtete *Stefan König* das Problem der Verteidigungsqualität; er fragte nach schlechter Qualität als Ursache von Fehlurteilen.⁷ Dabei diagnostizierte er rechtsvergleichend einen erbärmlichen Zustand der Pflichtverteidigung in vielen Bundesstaaten der USA und zugleich nur geringe Chancen des Verurteilten, auf sorgfaltswidrigen Verteidigungen beruhende Fehlurteile durch Rechtsbehelfe erfolgreich zu korrigieren. Was Deutschland betrifft, stellte er fest, dass die Anwaltschaft eine Selbstkontrolle von Schlechtverteidigungen nicht einmal im Ansatz in Angriff genommen hätte. Bezogen auf die neue gesetzliche Regelung zur Entpflichtung des Verteidigers (§ 143a Abs. 2 Nr. 3 StPO) sah er Klärungsbedarf, inwieweit die Norm zweifelhafte Möglichkeiten einer Sanktionierung von Schlechtverteidigung oder möglicherweise sogar einer Ungebühr des Verteidigers eröffne. Die anschließende Diskussion drehte sich um Ambivalenzen der Strafverteidigung, zunächst bezogen auf die zwiespältige Rolle des Anwalts im US-Amerikanischen Prozess, sodann hinsichtlich einer möglichen Kontrolle der Qualität von Strafverteidigungen durch Dritte. Einerseits wurde davor gewarnt, die Wahrung von Mindeststandards der Strafverteidigung in die Hände von Bürokraten oder gar von Angehörigen der Strafjustiz zu legen. Andererseits wurde die Rüge der Schlechtverteidigung in der Revision für zulässig angesehen, sofern gesichert sei, dass sie auf die Wahrung von Mindeststandards beschränkt bleibe und nicht auf ungebührliches Verhalten des Verteidigers ausgedehnt werde.

In der zweiten Arbeitsgruppe, die von *Andrea Groß-Bölting* moderiert wurde, stand die derzeitige Praxis der Revision in Strafsachen auf dem Prüfstand. *Michael Lindemann* betrachtet sie aus der Perspektive der Wissenschaft.⁸ Er kon-

7 In diesem Band S. 71 ff.

8 In diesem Band, S. 89 ff.

statierte zunächst Rechtsschutzdefizite; die Revision erweise sich für Angeklagte vielfach als ineffektiv. Darauf aufbauend stellte er die „Ewigkeitsfragen“ nach Wesen und Zweck der Revision aufs Neue. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass eine Versöhnung des Rechtsmittels mit den Anforderungen aus Art. 19 Abs. 4 GG durchaus möglich sei. Erforderlich seien dafür zum einen Schritte des Gesetzgebers im Hinblick auf eine verbesserte Dokumentation der Hauptverhandlung; er favorisierte dabei ein Audioprotokoll und eine Beschränkung der Rügemöglichkeiten auf die Prüfung wesentlicher Verfahrensförmlichkeiten und auf offensichtliche Abweichungen zwischen Urteil und Aufzeichnung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt. Zum anderen müssten die Revisionsgerichte die Qualitätssicherungsfunktion der Revision ernst nehmen und vorhandene Rügebarrieren abbauen. In der anschließenden Diskussion fand die Forderung einer audiovisuellen Aufzeichnung oder zumindest einer Audiodokumentation der Hauptverhandlung breite Zustimmung. Dabei wurden auch Chancen für neuartige „Inbegriffsrügen“ gesehen. *Laws* sprach sich gegen eine Disziplinierungsfunktion der Revision aus; ihrer Erfahrung nach arbeiteten Richter gerade in den Instanzen, über denen nur der „blaue Himmel“ schwebte, besonders sorgfältig; dem wurde entgegengehalten, dass es sich bei der Disziplinierungsfunktion um ein Reizwort handle, es aber letztlich nur um eine Funktionsbeschreibung gehe und dass ein Qualitätsmanagement nicht ohne diesen Rückkopplungsmechanismus auskäme.

Ralf Neuhaus betrachtete sodann die Revision aus der Sicht der anwaltlichen Praxis.⁹ Er diagnostizierte verschiedene Ausweitungen des Rechtsschutzes durch die Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die aber keinesfalls zu einer Erhöhung der Aufhebungsquoten geführt hätten: Die Anzahl der erfolgreichen Angeklagtenrevisionen steige nicht, sondern sinke sogar. Die Ursachen dafür sah er – bezogen auf die Sachrüge – in eigendefinierten Zugriffskriterien der Revisionsrichter; sie könnten machen, was sie wollten. Im Bereich des Verfahrensrechts zeigte er sodann auf, wie der BGH eine Vielzahl von Rügebarrieren entwickelt hat, die als „Projekt schützende Hand“ für tatrichterliche Urteile interpretiert werden könnten. Unter dem Strich erweise sich die Geschichte der Revision als die Geschichte ihres Niedergangs. In der Diskussion ging es zunächst um die Einschätzung, welche Rolle dem BVerfG bei der Kon-

9 In diesem Band, S. 119 ff.

trolle der Revisionsrechtsprechung zukomme. Es wurde ausgeführt, dass das Verfassungsgericht bspw. im Bereich der Verfahrensrügen zu § 257c StPO durchaus Einfluss auf den BGH genommen habe, in anderen Sektoren, speziell dann, wenn es um Vertretbarkeitsfragen gehe, dagegen ein Steuerungswirkung durch die Verfassungsrechtsprechung fehle. Auf die Frage, wie es möglich sei, trotz der geringen statistischen Erfolgswahrscheinlichkeit von anwaltlichen Revisionsbegründungen im Einzelfall eine Urteilaufhebung zu erzielen, antwortete *Neuhaus*, man müsse den BGH-Richtern „nur ihre eigene Musik vorspielen“, dann fingen sie an zu tanzen. Es wurde aber auch in den Raum gestellt, dass die statistisch festzustellende Erfolglosigkeit der meisten anwaltlichen Revisionen ihren Grund darin haben könnte, dass die rechtlichen Kompetenzen der Anwälte aufgrund der Überhand nehmenden konsensualen Erledigungen (Absprachen) zurückgingen.

Die dritte Arbeitsgruppe knüpfte gewissermaßen an den letzten Diskussionspunkt an; sie wurde von *Susanne Hähnchen* geleitet; Thema war die Juristenausbildung. Gefragt wurde danach, inwieweit die Strafverteidigung im Studium und in den Prüfungen Berücksichtigung findet bzw. finden sollte. Auch hier gab es zwei Referate – diesmal aber mit durchaus unterschiedlichen Tendenzen. Ich selbst habe zunächst an die Forderung des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2012 erinnert, die Jurisprudenz als Professionsfakultät solle sowohl die Praxisorientierung als auch die Grundlagenfächer im Studium stärken.¹⁰ Darauf aufbauend wurden die Defizite der herkömmlichen Ausbildung geschildert, bspw. die Reduzierung von Klausuraufgaben auf vorgegebene eindeutige Sachverhalte. An zwei konkreten Beispielen wurde sodann gezeigt, dass gegen alle Einwände eine moderate Verankerung der Verteidigerorientierung im Schwerpunktstudium und in universitären Prüfungen grundsätzlich möglich ist. Wegen der anhaltenden Widerstände der Fakultäten und Prüfungsämter gegen eine praxisorientierte Ausbildung werde eine Praxisorientierung allerdings nur dann nachhaltig in den Curricula verankert werden, wenn der Gesetzgeber rechtsberatende und rechtsgestaltende Aufgaben in den staatlichen Prüfungsordnungen verbindlich festschreibe. *Jutta Laws* stellte diesen Ausführungen die Sicht der Prüfungspraxis gegenüber.¹¹ Aus den Ausbildungsgesetzen ergebe sich, dass bei der Vermitt-

10 In diesem Band, S. 147 ff.

11 In diesem Band S. 173 ff.

lung des Pflichtstoffes auf rechtsberatende und rechtsgestaltende Aspekte nicht verzichtet werden könne; grundsätzlich könne auch geprüft werden, ob Grundkenntnisse zu Aufgaben und Arbeitsmethoden eines Strafverteidigers vorhanden seien. Offene Sachverhalte kämen dabei aber nicht in Betracht; auch berufsethische Probleme, wie bspw. der Umgang des Strafverteidigers mit Informationen, die den Mandanten belasten könnten, sollten nicht zu Prüfungsgegenständen gemacht werden. Aufgaben zur Strafverteidigung im Bereich von Klausuren und in der mündlichen Pflichtfachprüfung hielt *Laws* für grundsätzlich möglich. Allerdings kämen derartige Aufgaben in der derzeitigen Prüfungspraxis so gut wie gar nicht vor. Das gelte namentlich für Aufsichtsarbeiten, weil die Hochschullehrer, die die meisten Klausuren entwickelten, keine entsprechenden Aufgaben stellen würden. Sofern gewährleistet sei, dass nur das geprüft werde, was auch gelehrt wurde, sei eine Änderung der Prüfungspraxis denkbar. Ein Weg dorthin könnte durch einen Dialog zwischen Prüfungsämtern und Lehrenden aller rechtswissenschaftlichen Fakultäten in NRW gefunden werden. In der Diskussion sprach sich *Schild* unter den Bedingungen der heutigen zweistufigen Juristenausbildung gegen ein verteidigungsorientiertes Studium aus, da dies aus seiner Sicht zu einer problematischen Ausweitung des Prüfungstoffes führen müsse und die Universität nur für die Theorie zuständig sei; eine Theorie der Praxis müsse im Rahmen von Fortbildungen von den Verteidigern geleistet werden. Andere befürworteten die Ausklammerung der Verteidigerperspektive im Studium, da diese interessenbestimmt sei. Studenten sollten primär lernen, objektiv und dogmatisch korrekt zu entscheiden. Dem wurde entgegen gehalten, dass die anwaltliche Denkweise die richterliche Perspektive nur ergänzen, nicht ersetzen solle und dass sich die Strafverteidigung seit etwa 40 Jahren stetig professionalisiert habe. Da sei etwas erreicht worden, was gerade auch in den Schwerpunktbereichen – egal ob man sie „Kriminalwissenschaften“ oder „Strafverteidigung“ nenne – den Fakultäten diverse Möglichkeiten eröffne, den jungen Juristinnen und Juristen die Praxis näher zu bringen.

Die Tagung wurde mit einem Vortrag von *Elisa Hoven* zu „Strafverteidigung und Medien“ abgeschlossen.¹² Strafverfahren seien, so *Hoven*, ein beliebtes Thema für die Medien; die Gerichtsberichterstattung berge für die Strafverteidigung dabei Chancen und Risiken. *Hoven* lotete diese Chancen und Risiken auf

12 In diesem Band S. 189 ff.

der Grundlage einer von ihr durchgeführten online-Befragung aus. Bei den befragten Anwälten überwog dabei die Skepsis: Sie bewerteten die Berichterstattung überwiegend als nicht ausgewogen und ihre Erfahrungen mit Medien waren negativ. Trotzdem hat etwa ein Drittel der Befragten eingeräumt, die Medien schon einmal bewusst auf einen Fall aufmerksam gemacht zu haben. Kooperationen zwischen Staatsanwaltschaft und Medienvertretern werden allerdings von den Befragten weitaus häufiger vermutet. Fast alle Teilnehmer der Studie meinten dabei sogar, dass die Berichterstattung den Ausgang des Verfahrens beeinflussen könne; das gelte nicht nur für Schöffen, sondern auch für Berufsrichter. Zudem steigere nach Ansicht von mehr als 80 Prozent der Anwälte die Bereitschaft von Beschuldigten, einer Einstellung gegen Auflagen zuzustimmen bzw. einen Einspruch gegen einen Strafbefehl zu unterlassen. *Hoven* ging ferner der Frage nach, welche Kompensationen für massiv belastende Berichterstattungen in Betracht kämen. Vielleicht, so ihr Resümee, sei statt des Ausschlusses der Medien von verfahrensrelevanten Informationen eine proaktive Informationspolitik der Justizbehörden der bessere Weg. Der Strafverteidigung käme dabei die Aufgabe zu, diese kritisch zu begleiten. In der Diskussion wurden unter Heranziehung konkreter Fälle („Kachelmann“, „Bamberger Verfahren“) zunächst die Gefahren der Medienberichterstattung – angefangen bei seriösen Tageszeitungen bis hin zu sozialen Schwarmmedien – für Beschuldigte diskutiert („zivile Todesstrafe“). Hingewiesen wurde auf die gravierenden Prangerwirkungen, die sich speziell durch eine zweifelhafte Gleichschaltung der Medien mit Nebenklägerinteressen ergäben. Gefragt wurde auch nach den Möglichkeiten und Grenzen des Presserechts, sowohl aus der Perspektive des Beschuldigten als auch der von Journalisten und Verlagen. Weitgehende Übereinstimmung fand ein Vorschlag von *Kölbel*, zu Unrecht durch Berichterstattung an den Pranger gestellten Personen nicht zuzumuten, ihre Rehabilitation in „Prozesslawinen“ selbst durchzusetzen, sondern sie aus einem neu zu schaffenden Fond der Medien finanziell zu entschädigen.

Eine abschließende Bemerkung: In der Einladung zur Tagung hieß es, dass das Symposium „Strafverteidigung 2020“ zugleich einen Schlusspunkt bilden sollte; es wäre die letzte Tagung, die das Team des „Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht“ (Stephan Barton) organisierte. Auch wenn die Auswahl der Themen individuelle Interessen widerspiegeln und die Zusammenstellung der Referentinnen und Referenten gewiss persönlicher Verbundenheit geschuldet

war, sollte dies – so der Einladungstext – nichts daran ändern, dass es sich um eine Arbeitstagung handelte, bei der es allein um die Sache ginge – um die „Strafverteidigung 2020“. Alle Referenten haben dabei den Hinweis auf die Arbeitstagung ernst genommen; nicht wenige haben aber in wohlwollend zugewandter Haltung zum Tagungsinitiator dessen Wunsch, dass es nicht um die Person gehen sollte, umgedeutet und persönliche Bemerkungen in ihre Referate einfließen lassen. Für das Wohlwollen, das damit zum Ausdruck gebracht wird, bedanke ich mich; bei der Lektüre der Tagungsbeiträge sollte der Leser sein etwaiges Wohlwollen allerdings allein der Sache zukommen lassen – der Strafverteidigung. Und das nicht nur 2020.